

# Geschäftsordnung des Spessart Highlanders e.V.

## **Präambel**

*Ergänzend zur Satzung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung bestätigt. Sie kann nach Bedarf auf Antrag ergänzt und geändert werden. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.*

## **§ 1 Verein**

1. Der Verein wird mit einem einheitlichen Vereinswappen ausgestattet. Dieses ersetzt die bisher getragenen unterschiedlichen Wappen und wird als einheitliches Cap Badge getragen. Die Einführung des einheitlichen Wappens wird schrittweise möglichst zeitnah durch den Vorstand geregelt. Ein Tragen eines Vereinsabzeichens mit anderen Bands ist dem Pipe Major mitzuteilen. Bei Auftritten der Spessart Highlanders, sind immer die Vereinseigenen Cap Badges und Krawatten zu tragen.
2. Der von der Versammlung gewählte Pipe Major hat die musikalische Gesamtleitung der Band. Er bestimmt die weiteren leitenden Personen, wie ggf. den Drum Major, Sergeant, Corporals etc. Für die Ernennung der Corporals ist er angehalten, die Vorschläge des Drum Majors/Leading Drummers nach Möglichkeit zu übernehmen. Eine eventuelle Ablehnung dieser Vorschläge ist dem Drum Major gegenüber sachlich zu begründen. Der Pipe Major ist dem Vorstand verantwortlich. Der Pipe Major kann, mit der 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung, während seiner Amtszeit vorzeitig abgewählt werden.
3. Der Drum Major/Leading Drummer hat die Leitung des Drum Corps. Er ist verantwortlich für Dress und Disziplin der Band, sowie für die Formalausbildung. Er ist dem Pipe Major unterstellt und weisungsgebunden. Seine Amtszeit entspricht der regulären Amtszeit des Pipe Majors. Eine Abberufung während der Amtszeit durch den Pipe Major muss dem Vorstand gegenüber schriftlich begründet werden.
4. Die Sergeanten übernehmen in Abwesenheit der jeweiligen Majors vertretungshalber dessen Pflichten in der musikalischen Leitung. Personalentscheidung gemäß Absatz 3. sind ihnen nicht möglich.

## **§ 2 Vorstand**

1. Der Vorstand kann über Ausgaben bezüglich der Bandausstattung entscheiden, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben. Dies wird für Entscheidungen angenommen, die im Einzelfall eine Ausgabenhöhe bis zu 200.- € betreffen, individuell auf jedes einzelne Mitglied pro Jahr bezogen, jedoch maximal 2500.-€ pro Jahr für die ganze Band.
2. Ausgaben, die geringfügig über dieser Grenze liegen, oder insgesamt die zu erwartenden Einnahmen übertreffen, können auch per Umlaufentscheidung von den Mitgliedern an Stelle einer Mitgliederversammlung getroffen werden. Die Umlaufentscheidung erfolgt im Internetforum der „Spessart Highlanders“. Sollte eine Entscheidung per Internetforum nicht von allen Mitgliedern binnen zwei Wochen erfolgen, entscheidet die einfache Mehrheit.

3. Der Gesamtvorstand beschließt die Ausstattung der Band. Dazu legt er der Mitgliederversammlung Vorschläge zur einheitlichen Ausstattung zur Entscheidung vor. Sollte die Mitgliederversammlung zu keiner Entscheidung gelangen, so entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### Aktive Mitglieder:

- haben volles Wahlrecht in allen Belangen des Vereins.
- dürfen in alle Ämter gewählt werden.
- dürfen an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

### Fördermitglieder / passive Mitglieder:

- dürfen an den Musikproben teilnehmen.
- dürfen keine musikalischen Positionen annehmen (z.B. Pipe Major, Pipe Sergeant, Pipe Corporal, Drum Major, Leading Drummer oder ähnliches)
- dürfen nicht an Workshops teilnehmen.
- haben Wahlrecht bei Belangen des Vereins und Wahl des Vorstandes, jedoch nicht bei Wahl der musikalischen Leitung.
- dürfen zum Vorstand gewählt werden (1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassierer oder Schriftführer). Ihre Wahlrechte werden dadurch nicht geändert.

### Nicht-Mitglieder:

- Gastspieler dürfen mit Zustimmung vom Vorstand bis zu dreimal pro Jahr an Auftritten spielen.
- Gastspieler müssen vor Auftritten mindestens an einer offiziellen Musikprobe teilnehmen.

## **§ 4 Beitrag**

Ab 01.01.2023 sind keine weiteren passiven Mitgliedschaften mehr möglich. Die bisherigen passiven Mitglieder bleiben zu den gleichen Beiträgen bestehen. Zur Förderung des Vereins sieht die Satzung ab 01.01.2023 die sogenannte Fördermitgliedschaft vor.

1. Aktives Mitglied:	50,00 €
2. Fördermitglied:	50,00 € oder freiwillig mehr
3. Arbeitslos / Arbeitssuchend:	0,00 € (Status: aktives Mitglied)
4. Bundesfreiwilligendienst:	0,00 € (Status: aktives Mitglied)

Fördermitglieder können darüber hinaus weitere freiwillige Beiträge und Spenden leisten.

Bei Verlust des Arbeitsplatzes, oder Ableistung vom Bundesfreiwilligendienst gibt es mit Nachweis die Möglichkeit den Beitrag auf 0,00€ zusetzen.

Beiträge werden jährlich einmal bezahlt. Die Zahlung soll spätestens bis Ende Januar des gültigen Jahres erfolgen.

Der Statuswechsel von Fördermitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung möglich.

Die hier aufgelisteten Beiträge sind gültig ab dem 13.01.2024

## § 5 Auftritte

Begriffsdefinitionen:

**Öffentliche Bandauftritte:** Veranstaltung mit > 7 Spielern oder die ein öffentliches Interesse haben und für jeden zugänglich sind.

**Private oder Kleinauftritte:** Veranstaltung mit  $\leq 7$  Spielern oder die kein öffentliches Interesse haben, bzw. wo eine Gästeliste existiert.

1. Öffentliche Bandauftritte werden den Mitgliedern generell nicht entschädigt. Die Einnahmen aus solchen Auftritten gehen zu 100% an die Bandkasse. In Sonderfällen können entstandene Kosten über einen Antrag eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende. Fahrtkosten werden erstattet.
2. Private oder Kleinauftritte werden pauschal mit 80,-€ (inkl. Fahrtkosten bis 20 km einfach) als Aufwandsentschädigung vergütet. Bei erhöhtem Aufwand wie Auftrittsdauer (> 2 x 15min), Anfahrtsweg (> 20km einfach) etc. kann die Vorstandschaft vor dem Auftritt eine individuelle Aufwandsentschädigung festlegen. Die Aufwandsentschädigung übersteigt jedoch niemals die Höhe der vereinbarten Gage des Auftrittes.
3. Die Mindestbesetzung für einen Auftritt oder Veranstaltung sind möglichst zwei Piper und ein Drummer.
4. Der Pipe Major legt Ende des Jahres (vor der Jahreshauptversammlung) fest, welches Liederrepertoire im folgenden Jahr gespielt wird. Dieses Liederrepertoire der Notenmappe wird an der Jahreshauptversammlung vorgestellt und ist als Standard anzusehen. Diese ist bei Auftritten und Veranstaltungen maßgebend.

## § 6 Sitzungen

1. Einladungen zu Sitzungen/Versammlungen haben auch per E-Mail Gültigkeit.
2. Sitzungsprotokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung/Versammlung fertig zu stellen.
3. Die Sitzungsprotokolle der Vollversammlung sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen (E-Mail, Download interner Bereich/Homepage).

## § 7 Datenschutz

1. Jeder, der für den Verein personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet sich, die Daten nur zu satzungsgemäßen Zwecken zu nutzen und zu verarbeiten und dies schriftlich dem Vorstand gegenüber zu bestätigen.
2. Jedes Mitglied, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat nach der DSGVO folgende Betroffenen rechte:
  - Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat das Mitglied das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
  - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Mitglied ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).
  - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann das Mitglied die Löschung, oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DS-GVO).
  - Wenn das Mitglied in die Datenverarbeitung eingewilligt hat, oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht dem Mitglied ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).
  - Ferner hat das Mitglied ein Beschwerderecht bei dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht ([externer Link](#)).
3. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher  
Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist der 1. Vorsitzende unter dessen Adresse.
4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung von Bildmaterial  
Die Verarbeitung von Bildmaterial (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte) erfolgt aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung des/der Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO im Rahmen des Einwilligungszwecks.
5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten von Bildmaterial  
Das Bildmaterial wird an die Nutzer im Rahmen der Einwilligung weitergegeben. Ferner wird das Bildmaterial ggf. zur Erstellung und Veröffentlichung von Print (-Publikationen) an die beauftragten Agenturen weitergegeben. Im Rahmen des Uploads des Bildmaterials in soziale Netzwerke wird das Bildmaterial an die betreffenden Anbieter der sozialen Netzwerke weitergegeben.
6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten  
Das Bildmaterial wird vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit gespeichert.
7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen  
Die Einwilligung zur Verarbeitung des Bildmaterials kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) an die o.g. Kontaktdaten des Verantwortlichen erfolgen.

Beschlossen auf der  
Mitgliederversammlung vom  
13.01.2024

